

GEMEINDE HELBRA



BV Gemeinde Helbra öffentlich	Nr.: HEL/BV/223/2023	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Renner, Claudia	30.11.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Helbra	10.01.2024
Gemeinderat Helbra	21.03.2024
Gemeinderat Helbra	18.06.2024
Gemeinderat Helbra	27.08.2024

Antrag der AfD-Fraktion im Gemeinderat Helbra zur Durchführung eines Bürgerentscheids zum "Windpark Helbra-Eisleben"

Beschlussbegründung:

Mit Antrag vom 31.10.2023 hat die AfD-Fraktion im Gemeinderat Helbra einen Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheids zum „Windpark Helbra-Eisleben“ gestellt.

Der Antrag ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Zur Begründung führt die Fraktion an, es werde erneut an den Interessen und Sorgen der Bürger von Helbra vorbei ein neuer Windpark errichtet, obwohl die Versorgung mit elektrischer Energie nicht gefährdet sei und bereits viele Windkraftanlagen rund um Helbra platziert seien. Die Akzeptanz der Bürger gegenüber Windkraftanlagen sei bereits jetzt mehr als überstrapaziert.

Anmerkung der Verwaltung:

Die entsprechende Vorlage stand zur Beschlussfassung am 10.01.2024 auf der Tagesordnung. Jedoch stellte der Antragsteller (AfD-Fraktion) einen Änderungsantrag, welcher sich nunmehr nur noch auf das Gebiet der Gemeinde Helbra bezog.

Mit Mehrheitsbeschluss wurde daraufhin der Beschluss zurückgestellt.

Die Vorlage sollte geändert und dann in der nächsten Sitzung beraten werden. Von der Tagesordnung am 21.03.24 wurde sie mehrheitlich abgesetzt.

Zur Sitzung am 18.06. wurde die Beschlussvorlage ebenfalls durch Antragstellung von der Tagesordnung abgesetzt. Sie ist somit erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Der entsprechende Änderungsantrag liegt dieser BV entsprechend bei.

Gem. § 27 Abs. 2 KVG findet ein Bürgerentscheid statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder dies beschließt.

Ein Bürgerentscheid kann nicht stattfinden, wenn ein Ausschlusskriterium nach § 26 Abs. 2 vorliegt.

Die Voraussetzung des eigenen Wirkungskreises gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA sind zwar durch den geänderten Antrag gegeben. Jedoch liegt nach wie vor ein **unzulässiger Entscheidungsgegenstand** vor.

Der Neu- bzw. Ausbau von Windkraftanlagen wird in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen geregelt. Dies wird als **unzulässiger Verhandlungsgegenstand explizit in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6**

KVG aufgeführt.

Damit liegt ein Ausschlusskriterium vor. Der angestrebte Bürgerentscheid ist unzulässig.

Von daher empfiehlt die Verwaltung eindringlich den Beschluss abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

- 1. einen Bürgerentscheid mit folgendem Text durchzuführen:
„Sollen die auf der Gemarkung Helbra geplanten Windkraftanlagen für den Windpark Helbra-Eisleben, bestehend aus Windkraftanlagen der neuesten und größten Generation, gebaut werden?“**
- 2. jegliche finanziellen und personellen Aktivitäten zum Windpark zu stoppen bis das Ergebnis des Bürgerentscheides vorliegt.**
- 3. Dauerhaft alle Aktivitäten zum Windpark einzustellen, wenn sich die Gemeinde mehrheitlich gegen die Errichtung des Windparks ausspricht.**

Finanzielle Auswirkungen:

Für einen Bürgerentscheid fallen Kosten analog einer Wahl an. Es sind Kosten für Benachrichtigungskarten, Druckkosten und Besetzung der Wahllokale zu finanzieren. Geschätzt ist von einer Summe von rd. 8. TEUR auszugehen.

Anlagen:

- Antrag der AfD-Fraktion vom 31.10.2023
- geänderter Antrag der AfD-Fraktion vom 08.01.2024

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss